

Satzung

des Schachvereins „SF Fortuna Leipzig“ e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02. Dezember 2003 in Leipzig.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schachfreunde Fortuna Leipzig" e.V. im folgenden "Verein" genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen, zu fördern.
2. Der Verein setzt sich für die Förderung der sportlichen Talente - insbesondere im Kinder- und Jugendsport - ein.
3. Im Rahmen der sportlichen Betätigungen und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
4. Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen und Bestrebungen.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenberuflich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Verein in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
6. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen hierzu der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller Satzung und Ordnungen des Vereins an. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des geschäftsführenden Vorstands. Die Ablehnung der Aufnahme ist zulässig. Dies ist dem Antragsteller mitzuteilen. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzugeben.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
8. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Halbjahres.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen wiederholt oder grob zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein in der Öffentlichkeit Schaden zufügt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. In den Vorstand des Vereins sind nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren wählbar, die mindestens zwölf Monate dem Verein angehören. Ausnahmen von der Wartezeit kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - A: Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - B: Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
 - C: Entgegennahme des Jahresabschlusses, der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - D: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - E: Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - F: Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - G: Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Kalenderjahr
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 15 Jahre. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht über Entscheidungen zur Beitragsordnung und über Umlagen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen sind in § 11 dieser Satzung geregelt. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gilt er als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt hierbei als nicht abgegebene Stimme.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die Vereinigung verschiedener Funktionen des Vorstandes in einer Person und die Nichtbesetzung einer Position ist zulässig.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende ein.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

7. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Vorstand Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
9. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

§10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt hierbei als nicht abgegebene Stimme.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt am 08. August 2017 in Kraft.
Der Spielbetrieb wird am 01. Januar 2004 aufgenommen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 08. August 2017 beschlossen.